Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/540

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats über die Angleichung der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Sortierung von Rohholz

— Drucksache V/292 —

A. Bericht des Abgeordneten Bewerunge

Der vorliegende Vorschlag der EWG-Kommission wurde mit Schreiben des Herrn Präsidenten vom 11. Februar 1966 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Die Richtlinie verfolgt zwei Ziele:

1. die Einführung einer gleichmäßigen Rohholzsortierung auf gesetzlicher Basis und
2. die Harmonisierung der nationalen Gesetzgebung auf diesem Gebiet.

Die Vorlage schafft den Begriff des EWG-sortierten Rohholzes, wobei die Sortierung nach Stärke oder Güteklassen vorgesehen ist.

Insoweit entspricht die Richtlinie dem vom Deutschen Forstwirtschaftsrat und den Berufsorganisationen der deutschen Holzwirtschaft gebilligten neuen Entwurf der Holzmesseanweisung (Homa), so daß Nachteile für die deutsche Forst- und Holzwirtschaft von diesen neuen Begriffen her nicht zu befürchten sind.

Die Harmonisierung der Gesetzgebungen, die den innergemeinschaftlichen gewerblichen Verkehr mit Rohholz erleichtern und vergleichbare Statistiken der Erzeugung, des Handels, des Verbrauchs und der Preise ermöglichen soll, soll gemäß Artikel 3 der Vorlage vorgenommen werden.

Der Ausschuß ist bei seinen Beratungen den Vorschlägen des Bundesrates gefolgt und bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß den im Ausschußantrag unter Nummer 2 aufgeführten Gesichtspunkten Rechnung getragen wird.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich, dem Ausschußantrag zuzustimmen.

Bonn, den 20. April 1966

Bewerunge
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Vorschlag der Kommission der EWG — Drucksache V/292 — zur Kenntnis zu nehmen;

2. die Bundesregierung zu ersuchen, bei ihren weiteren Verhandlungen in Brüssel mit Nachdruck für eine Änderung der Vorlage einzutreten mit dem Ziel, daß nachfolgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen wird:

   a) Der Vorschlag verkennt, daß der Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten mit EWG-sortiertem Holz nur auf bestimmte Jahreszeiten konzentriert ist. Für eine Kontrolle besteht weder im staatlichen noch im nichtstaatlichen Bereich eine Organisation. Sie ist zudem in den über eine halbe Million zählenden Privatwaldbetrieben nicht durchführbar.

      Die Schaffung einer Kontrollorganisation für eine längere Zeit ist finanziell auch nicht vertretbar. Sie ist außerdem überflüssig, weil im Verkehr zwischen Käufer und Verkäufer eine Einhaltung der Bestimmungen ohnedies gewährleistet ist.

   b) Die Vorschrift, nach der die Mitgliedstaaten die Kommission über alle künftigen Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Art so rechtzeitig unterrichten, daß die Kommission hierzu Stellung nehmen kann, findet keine Stütze im EWGV.

   c) Schließlich sollte zur Anlage Nummer 2.3.2. folgende Überlegung angestellt werden:

      Durch die Güteklasse B soll Holz mit „normaler" Qualität gekennzeichnet werden, das die Hauptmasse des im Wald anfallenden Holzes darstellt. Die in dieser Kategorie bestimmten Fehlerbegrenzungen sind zu eng. Das gilt besonders für die Toleranzvorschriften über die zulässigen Durchmesser der Äste. Solche enggefaßten Auslegungen müssen in der Praxis der Holzaushaltung zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Sie entsprechen nicht den Anforderungen, die an das Naturprodukt Holz mit „normaler" Qualität gestellt werden können.

      Die Anwendung der EWG-Sortierung ist durch die Richtlinie zwar nicht verpflichtend vorgeschrieben. Die Bestimmungen der Richtlinie würden aber ihr Ziel nicht erreichen, den grenzüberschreitenden Verkehr zu erleichtern und möglichst als einzige national- und innergemeinschaftliche Vorschrift eingeführt zu werden, wenn sie zu eng und dadurch nicht praktikabel sind. Die EWG-Richtlinie würde damit nicht angewendet werden können und somit ihren eigentlichen Zweck verfehlen.

      Aus diesen Gründen sollte erwogen werden, der Güteklasse B/EWG nachstehende Fassung zu geben:

      „Güteklasse B/EWG

      Holz von normaler Qualität einschließlich stammtrockenem Holz mit einem oder mehreren der folgenden Fehler:

      Schwache Krümmung und schwacher Drehwuchs, geringe Abholzigkeit, normale Astigkeit (nicht grobastig),

      leicht exzentrischer Kern, einige Unregelmäßigkeiten des Umrisses oder einige andere, vereinzelte, durch eine gute allgemeine Qualität ausgeglichene Fehler."

Bonn, den 20. April 1966

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht
Vorsitzender

Bewerunge
Berichterstatter

angenommen in der 37. Plenarsitzung am 22. April 1966